

Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden

(nach § 3 Nr. 22 EnWG)

gültig ab 01.01.2023 im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Wörishofen

Die Ersatzversorgung basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV).

Eine Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Stromnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. der Strombezug erfolgt ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung aufgrund eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach dem Beginn der Ersatzversorgung.

Ersatzversorgungspreise mit Ökostrom	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
1. Für Kunden ohne Leistungsmessung		
1.1 Eintariffmessung		
Verbrauchspreis	31,52 ct/kWh	37,51 ct/kWh
Grundpreis	85,00 €	101,15 €
1.2 Zweitariffmessung mit Schwachlastregelung		
Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit (HT)	31,98 ct/kWh	38,06 ct/kWh
Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit (NT)	27,26 ct/kWh	32,44 ct/kWh
Grundpreis	110,00 €	130,90 €
<i>Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.</i>		
2. Für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (soweit Wärmepumpen nicht nach einer Sondervereinbarung preisgünstiger bedient werden)		
Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit (HT)	27,06 ct/kWh	32,20 ct/kWh
Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit (NT)	25,10 ct/kWh	29,87 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €	71,40 €
<i>Für Niedertarifzeit (NT): Die Nachtaufladung beträgt bis ca. 8 Stunden in der Zeit zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 6.00 Uhr. Für Hochtarifzeit (HT): Die Tagaufladung beträgt bis ca. 16 Stunden in der übrigen Zeit.</i>		
3. Verrechnungspreis für sonstige Geräte (wird zusätzlich verrechnet)		
Stromwandlersatz	36,81 €/Jahr	43,80 €/Jahr

Der Bruttopreis versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Verbrauchspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen brutto 1,57 Cent/kWh (netto 1,32 Cent/kWh) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

In den Verbrauchspreisen sind Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz) enthalten.

Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c StromGVV genannten Belastungen auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird ergänzend hingewiesen.

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Preisänderungen

Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich, die ausschließlich auf unserer Internetseite unter www.swbw.de veröffentlicht werden. Hierzu erfolgen keine brieflichen Mitteilungen.

Erläuterung zu den Ersatzversorgungspreisen

1. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

1.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von SWBW entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.

1.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

1.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.

1.4 Der Grundpreis bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt.

1.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.

2. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Anlagen

2.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

2.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

2.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

2.4 Ziffer 2 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.2 unterbrochen werden kann

Sonstige Preise	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei)	3,00 €	-
Inkassogang (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Sperrung einer Gasanlage (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage	20,00 €	23,80 €

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Nachkommastellen gerundet.